

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 3. Die Juden unter Ludwig dem Heiligen

allein das Kirchengesetz nicht als Pfand genommen werden durfte. Überdies versprach er, jeden wegen eines zivilrechtlichen Delikts verhafteten Juden über den Sabbat oder die Feiertage unter der Bedingung freizulassen, daß sich der Häftling nach Ausgang des Festtages selbst stelle. Der Kirchenfürst wetteiferte somit ganz unverhohlen mit seinem weltlichen Nachbar, dem Vizegraven von Narbonne, der den Juden ihre Freiheiten schon früher verbrieft hatte. Nicht selten kam es zwischen den beiden Herrschern zu Kompetenzstreitigkeiten, deren Gegenstand die aus einem Stadtteil in den anderen übersiedelnden Mitglieder der jüdischen Gemeinden bildeten; solche Streitigkeiten pflegten häufig durch Abschluß schriftlicher Verträge zwischen den rivalisierenden Parteien beigelegt zu werden. Den Juden von Narbonne konnte aber die Rivalität ihrer Beschützer nur zum Vorteil gereichen.

Zuweilen hatten die auf den seigneurialen Besitzungen lebenden Juden ihren Schutzherren auch die Abwendung schwerster Gefahren zu verdanken. So geschah es im Jahre 1236 in Narbonne, daß ein Jude im Streite mit einem Fischerknaben sich an diesem vergriff und ihn schwer verletzte. Der an das Lager des Verwundeten gerufene christliche Arzt konnte oder wollte ihn nicht kurieren und der Knabe erlag seinen Verletzungen. Dieser Vorfall rief in der Stadt die größte Erregung hervor. Der durch Glockengeläut alarmierte Mob stürzte sich auf die Häuser der Juden, schlug die Türen ein, mißhandelte und plünderte die Hausbewohner. Mittlerweile begaben sich die Mitglieder des Stadtrats, die Konsuln, zum Palast des Vizegraven Aimery IV. und forderten Sühne für den ermordeten Christen. Der Vizegrav, der von barbarischen Vorurteilen frei war und in der Ermordung des Fischers nichts als einen unglücklichen Zufall erblickte, zögerte indessen nicht, den Juden zu Hilfe zu eilen. Er ließ einen Heerestrupp gegen die Plünderer vorrücken, der sie von dem jüdischen Viertel zurückschlug, und befahl, die geplünderte Habe den Eigentümern zurückzuerstatten. Zur Erinnerung an die Errettung aus der großen Gefahr wurde der betreffende Tag von der Gemeinde in Narbonne zu einem alljährlichen Festtag erhoben (der 21. Adar, acht Tage nach Purim, darum „Narbonnensisches Purim“ genannt).

Völlig machtlos standen hingegen die Ortsbehörden den Überfällen der Kreuzfahrer gegenüber, die in Frankreich unter Ludwig IX. mehrmals für einen Feldzug nach dem Orient angeworben wurden. Da der geplante Feldzug immer wieder aufgegeben oder aufgeschoben